
Themen

- Der Glücksspielstaatsvertrag als rechtlicher Rahmen
 - Aktuelle Situation zum Glücksspielstaatsvertrag
 - Etappen zum heutigen Glücksspielstaatsvertrag
-

„Die Glücksspielbranche ist eine sehr spezielle Branche“

(Prof. Dr. Markus Ruttig, 2017)

Der Glücksspielstaatsvertrag als rechtlicher Rahmen

Der gesamte Glücksspielbereich in Deutschland ist staatlich geregelt - ganz gleich, ob dies die klassischen Lotterien wie LOTTO 6aus49, Sport- und Pferdewetten, Spielautomaten, Poker oder die Spielbanken betreffen. Denn Glücksspiel ist kein normales Wirtschaftsgut wie Autos, Bücher oder Waschmaschinen. Glücksspiel ist mit besonderen Gefahren verbunden wie der Sucht (z.B. Verarmung, Jobverlust, Zerstörung von Familien) oder auch einer Begleitkriminalität, die oft im Umfeld illegalen Glücksspiels anzutreffen ist (z.B. Manipulationen, Geldwäsche).

Übergeordnet gibt es den Glücksspielstaatsvertrag. Ein Vertrag, der von allen 16 Ländern geschlossen wird. Dieser legt die Rahmenbedingungen für das Glücksspiel in Deutschland fest. Daneben wird der Staatsvertrag durch die Länder über das jeweilige Landesausführungsgesetz mit Leben gefüllt. Darin wird konkret festgelegt, nach welchen Maßgaben Glücksspiel im jeweiligen Land durchgeführt werden darf. Dabei orientiert sich das Gesetz an den Grundpfeilern des Staatsvertrags wie Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz oder Schutz vor Kriminalität. Das Ausführungsgesetz eines Landes legt beispielsweise in der Regel fest, wie viele Lotto-Aannahmestellen in dem Land betrieben werden dürfen, was in der Werbung erlaubt ist oder welcher Abstand zwischen zwei Spielhallen einzuhalten ist. Weitere Rechtssetzung durch Verordnungen oder Satzungen kommen auf Landesebene mitunter noch hinzu.

Aktuelle Situation zum Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag aus dem Jahr 2012 (offizielle Bezeichnung: Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Form des 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrags) hat eine lange Reise hinter sich. Zuletzt sollte er zum 01.01.2018 geändert werden. Grund dafür war eine durch Gerichtsentscheidungen auf nicht absehbare Zeit eingetretene Verzögerung bei der Vergabe von Konzessionen für den Sportwetten-Bereich. Der Vergabe lag der Gedanke zugrunde, in einer Experimentierphase testweise für sieben Jahre den Markt für Sportwetten zu öffnen - weg vom staatlichen Monopol hin zu einem Konzessionsmodell. Das Verfahren stockte, die 16 Länder sahen sich in der Verantwortung, Hand anzulegen. Daraufhin hatten die Ministerpräsidenten der Länder im Oktober 2016 eine Novelle - also den 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrags (2. GlüÄndStV) - beschlossen. Dieser wurde im März 2017 von allen Länderchefs unterschrieben.

Wichtigste Bestandteile

- Keine Obergrenze für die Anzahl an Sportwetten-Lizenzen (die Vergabe orientiert sich an Qualitätskriterien)
- Neue Landeszuständigkeiten: Nordrhein-Westfalen (Sportwetten, Payment Blocking), Sachsen-Anhalt (Geschäftsstelle Glücksspielkollegium, Sperrdatei)
- Hessen hat ein Sonderkündigungsrecht zum 01.01.2019

Eine fristgerechte Zustimmung aller Länder zum vorgesehenen Staatsvertrag zum 31.12.2017 war nicht in allen Ländern möglich. Von den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist ein positives Landes-Votum ausgeblieben.

Mit der Nicht-Ratifizierung sind zunächst zwei Termine gesetzt

- der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag endet am 30. Juni 2021
- gemäß dem GlüStV tritt im Juli 2019 das Sportwetten-Monopol wieder in Kraft

Etappen zum heutigen Glücksspielstaatsvertrag

Lotteriestaatsvertrag	Glücksspielstaatsvertrag	Glücksspielstaatsvertrag in der Form des 1. GlüÄndStV
Juli 2004 - Ende 2007	Januar 2008 - Ende 2011	Juli 2012 - 2021
Ziele 1. Kanalisierung 2. Spielanreize verhindern 3. ordnungsgemäße Durchführung 4. Gemeinwohl	Ziele 1. gegen Spielsucht 2. a) Begrenzung b) Kanalisierung 3. Spielerschutz 4. a) Ordnungsgemäße Durchführung b) gegen Kriminalität	Ziele 1. gegen Spielsucht 2. a) Begrenzung b) Kanalisierung 3. Spielerschutz 4. a) Ordnungsgemäße Durchführung b) Bekämpfung von Kriminalität 5. Integrität des Sports

Das Jahr 2006 war von einer Reihe sehr wichtiger Ereignisse für den Glücksspielmarkt geprägt (Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss des Bundeskartellamts, Entwurf des ersten Glücksspielstaatsvertrags).

28. März 2006 Urteil BVerfG	<ul style="list-style-type: none"> – Monopol des staatlichen Sportwetten-Anbieters ODDSET ist verfassungswidrig. – Gründe u.a.: <ul style="list-style-type: none"> a) Vertrieb von ODDSET ist nicht aktiv an einer Bekämpfung von Spielsucht ausgerichtet b) Erscheinungsbild entspricht einer wirtschaftlich effektiven Vermarktung <p>Fazit: Keine Rechtfertigung, private Veranstalter auszuschließen</p> <p>BVerfG gibt zwei Option für den Gesetzgeber aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Staatliches Monopol b) Zulassung privater Anbieter
--------------------------------	--

Die Reaktion der Landeslotteriegesellschaften

Begrenzung des Wettangebots, ODDSET kann nur noch mit Kundenkarte gespielt werden, Einstellung von TV-, Radio-Werbung wie auch Banden- und Trikotwerbung, Werbung richtet sich nur auf Information und Aufklärung, Stopp des Internet-Spiels, Erstellung von Sozialkonzepten

Glücksspielstaatsvertrag 2008

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Vereinbarkeit nationalen Glücksspielrechts mit Unionsrecht veranlassen die 16 Länder zu einem neuen Staatsvertrag. Gemäß der europäischen Rechtsprechung bedarf es einer kohärenten und verhältnismäßigen Regulierung (Regulierung nach Gefährdungspotenzial der einzelnen Glücksspielarten) Der neue Staatsvertrag regelt nicht nur die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Sportwetten, sondern erfasst auch Lotterien und Spielbanken. Die besonders suchtrelevanten Spielautomaten werden im neuen Staatsvertrag 2008 nicht geregelt, sondern bleiben Angelegenheit des Bundes.

Weitere Festlegungen u.a.:

- a) Werbebeschränkung auf Information und Aufklärung
- b) Werbeverbot im TV, Internet und Telekommunikationsanlagen
- c) Sozialkonzept
- d) Verbot des Internetspiels

Am 1. Januar 2008 tritt der erste Glücksspielstaatsvertrag in Deutschland in Kraft. Er stellt die Wende vom bisherigen Lotteriestaatsvertrag 2004 zum Glücksspielstaatsvertrag dar. Die Geltungsdauer beträgt vier Jahre.

Am 14.10.2008 wurde der neue GlüStV durch das BVerfG geprüft und als verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

Die Glücksspielregulierungen der EU-Staaten bieten in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr immer wieder Anlass zur europarechtlichen Prüfung. Der Glücksspielstaatsvertrag von 2008 geriet vor allem nach Klagen privater Anbieter wie bwin vor dem europäischen Gerichtshof in die Schusslinie.

8. September 2010 Urteil des EuGH	Einige Bestimmungen des GlüStV 2008 verstießen gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der EU und seien damit unzulässig Grund: Das verankerte Monopol begrenze Glücksspiele nicht in kohärenter und systematischer Weise. Folge: Staatsvertrag bleibt formell bis Ende 2011 in Kraft, war jedoch nicht mehr vollständig anwendbar.
--------------------------------------	--

Unter den Bundesländern herrschte keine Einigkeit. Das Land Schleswig-Holstein hatte sich aus dem Verbund verabschiedet und ging eigene Wege. Im Dezember 2011 kam es zur Ratifizierung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (1. GlüÄndStV). Am 1. Juli 2012 tritt dieser in Kraft und änderte den Glücksspielstaatsvertrag.

Wesentliche Bestimmungen

- Nicht nur Lotterien, Sportwetten oder Spielbanken werden geregelt, sondern neuerdings auch Spielhallen (Beschränkungen des gewerblichen Automatenspiels) und Pferdewetten:
 - ➔ Zusammenwachsen des deutschen Glücksspielrechts.
- Auf Basis einer 7-jährigen **Experimentierklausel** wurde die versuchsweise Teilöffnung des Glücksspielmarktes im Bereich der Sportwetten geschaffen, Vergabe von höchstens 20 Konzessionen (Einsatzlimit, keine Live-Wetten außer auf das Endergebnis, keine Ereigniswetten)
- Freigabe des Internetspiels, aber: Verbot von Casino-Spielen, einschließlich Poker

Schleswig-Holstein hatte vom Januar 2012 bis Februar 2013 ein eigenes Glücksspielgesetz, trat aber im Februar 2013 dem geänderten Glücksspielstaatsvertrag bei.

Autorin: Andrea Schramm

Saarland-Sporttoto GmbH, im April 2018